

**Anlage 1**

Der Rat schlägt der Hauptversammlung der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG) folgende 8 Mitglieder zur Wahl in den Aufsichtsrat vor:

.....  
(Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW den Oberbürgermeister bzw. die/den von ihm vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Er beauftragt den städtischen Vertreter in der Hauptversammlung der HGK AG entsprechend zu votieren.

Die Benennung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hauptversammlung der HGK AG aufgrund der Vorschläge des Rates neue Aufsichtsratsmitglieder bestellen kann. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen benannten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.